

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das
 Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst)
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Österreichische
 Notariatskammer

Wien, am 23.7.2014
 GZ: 382/14

**BKA-601.444/0001-V/1/2014
 BMJ-Z11.001/0008-I 8/2014**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozeßordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden;
 Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 11. Juni 2014, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozeßordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden übermittelt und ersucht, dazu bis 23. Juli 2014 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

In der Diskussion über die sogenannte „Gesetzesbeschwerde“, welche aufgrund der Änderung des B-VG (BGBL. I Nr. 114/2013) nun als „Parteienantrag zur Normenkontrolle“ Eingang in das österreichische Rechtssystem gefunden hat, hat die Österreichische Notariatskammer eine zweckmäßige Ausweitung des Grundrechtsschutzes befürwortet. Sie hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Einführung einer neuen Antragsmöglichkeit an den VfGH eine deutliche Verlängerung der Verfahren bedeuten könnte; dies wäre gerade in besonders sensiblen Bereichen



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
 DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

wie dem Familienrecht oder dem Exekutionsrecht, in welchen ein eine rasche Entscheidung und ehestmögliche Rechtssicherheit im Interesse aller Beteiligen liegt, unzweckmäßig und den Beteiligten unzumutbar.

In dem nun vorliegenden Begutachtungsentwurf wurde diesen Bedenken Rechnung getragen. In § 57a Abs. 1 sowie § 62a Abs. 1 VfGG idF des Begutachtungsentwurfs sind zahlreiche Verfahren angeführt, in welchen die Stellung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle unzulässig ist. Die Österreichische Notariatskammer begrüßt diese Bestimmungen als sachgerecht und zweckmäßig.

In diesem Sinne befürwortet die Österreichische Notariatskammer auch die Ausgestaltung des § 528b ZPO idF des Begutachtungsentwurfs, welcher gemäß § 80a AußStrG idF des Begutachtungsentwurfs auch im Außerstreitverfahren sinngemäß anzuwenden ist. Die Feststellung, dass Handlungen, Anordnungen oder Entscheidungen, die die vorläufige Verbindlichkeit, Rechtsgestaltungswirkung oder Vollstreckbarkeit einer Entscheidung betreffen, ungeachtet einer Antragstellung auf Normenkontrolle vorgenommen bzw. getroffen werden können, wird weiterhin eine effiziente Abwicklung von Verfahren insbesondere im Außerstreitbereich ermöglichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit den in diesem Begutachtungsentwurf enthaltenen Ausführungsbestimmungen die Ausgestaltung des neuen Antragsrechts an den VfGH der Lösung entspricht, welche in der diesbezüglich geführten Diskussion auch seitens der Österreichischen Notariatskammer vorgeschlagenen wurde.

Der Begutachtungsentwurf ist sohin insgesamt zu befürworten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)